

§1 Name, Gebiet, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen ‚Verband der Immobilienverwalter Rheinland-Pfalz/Saarland e. V.‘.
2. Das räumliche Tätigkeitsgebiet ist hauptsächlich Rheinland-Pfalz und Saarland. Er unterhält nach Bedarf Kreis- bzw. Bezirksausschüsse.
3. Sein Sitz ist Metzgergasse 1, 67246 Dirmstein.
4. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist vom 01.01. bis 31.12.

§2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrnehmung der beruflichen Interessen von in Rheinland-Pfalz oder Saarland ansässigen Immobilienverwaltern in wirtschaftlicher, wirtschaftspolitischer, bildungspolitischer und technischer Hinsicht.
Der Verband ist Mitglied im Verband der Immobilienverwalter Deutschland e. V. (VDIV Deutschland), Berlin.
2. Seine Aufgabe ist insbesondere:
 - a) Beratung und Förderung seiner Mitglieder,
 - b) die Förderung des Berufszweiges des Immobilienverwalters durch Schaffung eines anerkannten Berufsbildes und Aufstellung von Leitlinien für den Geschäftsführer,
 - c) Gemeinschaftswerbung, auch für den Dachverband,
 - d) die Einrichtung und Unterhaltung einer Fachbibliothek,
 - e) die Durchführung von Bildungs- und Fachtagungen,
 - f) die Aus-, Fort-, und Weiterbildung.
3. Der Verband kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele eigene Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen und kann Mitglied in anderen immobilienwirtschaftlich ausgerichteten Verbänden werden, wenn die Mitgliederversammlung dem zugestimmt hat.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des ‚Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die nachhaltig eine hauptberufliche oder überwiegende Tätigkeit als Immobilienverwalter ausüben und über
 - eine kaufmännische Ausbildung oder
 - ein abgeschlossenes Studium oder
 - 5 Jahre Berufserfahrung undeinen Nachweis über ein Grundlagenseminar für Wohnungseigentums- und Mietverwaltung sowie über Nachweise der letzten Fortbildungsseminare verfügen.
Das Verbandslogo darf genutzt werden.
2. Die Mitgliedschaft ist eine freiwillige.
3. Der Verband hat ordentliche Mitglieder, Beiräte, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder oder andere Personen, die sich um die Wohnungswirtschaft oder um den Verband verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
5. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besitzen nur die ordentlichen Mitglieder.

§5 Aufnahme in den Verband

1. Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich bei diesem zu beantragen. Gibt das Aufnahmegesuch im Sinne von § 5, Ziffer 3 keinen Anlass zu Bedenken, so ist über die Aufnahme innerhalb von vier Wochen durch den Vorstand zu entscheiden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Diese ist dem Mitglied durch den Verband schriftlich unter Beifügung der Verbandssatzung bekannt zu geben.
3. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat er dies dem Antragsteller unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Dem Antragsteller steht das Recht zu, die Entscheidung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu beantragen, die vereinsintern endgültig entscheidet.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen oder Ausschluss.

1. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
2. Die Mitgliedschaft einer Einzelperson erlischt im Falle des Todes.
3. Die Mitgliedschaft erlischt in jedem Fall mit der Einleitung eines Konkursverfahrens.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,
 - a) wenn es der Satzung, den Beschlüssen der Verbandsorgane oder in anderer Hinsicht den Zwecken des Verbandes zuwiderhandelt, oder wenn es aus sonstigen Gründen für die weitere Mitgliedschaft ungeeignet ist,
 - b) wenn es trotz erfolgter Mahnung die Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt,
 - c) durch Beschluss in der Mitgliederversammlung,
 - d) durch die vorläufige Suspendierung durch den Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
5. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss ist sofort wirksam. Gegen ihn ist mit aufschiebender Wirkung - innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief an den Verband die Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig, die vereinsintern endgültig entscheidet.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verband. Geleistete Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet. Die Rückzahlung von bereits fälligen Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen.

§7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

1. alle Einrichtungen, Leistungen und Angebote des Verbandes in Anspruch zu nehmen und hierüber durch den Verband informiert zu werden, insbesondere über Veranstaltungen sowie über Informationen des VDIV Deutschland und durch Übersendung der Verbandszeitschrift;
2. im Rahmen des Verbandszweckes die Beratung und Unterstützung in kaufmännischen, technischen und juristischen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen, insbesondere im Rahmen einer Rechts-, Bau- und Architekten-Hotline sowie bestehender Verträge mit Wirtschaftsauskunfteien wie CRIF Bürger GmbH/Schufa/Creditreform;
3. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge nach den hierfür gültigen Bestimmungen zu stellen und als ordentliches Mitglied das ihnen zustehende Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben;
4. im Geschäftsverkehr insbesondere auf Geschäftspapieren das Verbandszeichen des Verbandes mit dem Hinweis auf die Mitgliedschaft zu verwenden; als Fördermitglied mit dem Hinweis ‚Fördermitglied‘. Das Logo des Verbandes im Sinne eines Gütesiegels darf nur verwendet werden, wenn der Verwalter die fachlichen Anforderungen des Verbandes erfüllt. Hierüber entscheidet der Vorstand. Ausnahmen können nur vom Vorstand genehmigt werden. Des Weiteren muss der Verwalter die jeweils gültige Berufsordnung des Verbandes befolgen;

5. dass ihre geschäftlichen Kontaktdaten im Rahmen einer Mitgliederliste auf der Website des Verbandes veröffentlicht werden, sofern dem das Mitglied nicht ausdrücklich widerspricht;
6. über Rahmenverträge, die der Verband zum Vorteil seiner Mitglieder abschließt, wie beispielsweise Vertrauensschadenversicherung, Sonderkonditionen für Verbrauchsgüter, Energieversorgung u. ä. informiert zu werden und auf der Grundlage der jeweiligen vertraglichen Bedingungen diese Vorteile in Anspruch zu nehmen.

§8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsorgane Folge zu leisten;
2. bei ihrer beruflichen und geschäftlichen Tätigkeit - insbesondere im Wettbewerb - so zu handeln, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern und im Sinne der üblichen Wettbewerbsregeln zu handeln;
3. den Verbandsorganen oder der Geschäftsführung alle zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendigen Angaben zu machen;
4. die nach der Beitragsordnung im Voraus zu bezahlenden Beiträge, durch Teilnahme am Lastschriftverfahren, pünktlich zu entrichten;
5. jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres der Geschäftsführung den Abschluss und die Unterhaltung einer Betriebshaftpflicht- sowie einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nachzuweisen;
6. Fortbildungen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres durch Teilnahmebescheinigungen nachzuweisen und hierbei mindestens 100 Punkte jährlich erreicht zu haben (je 30 Punkte für die Teilnahme an einem Workshop des Verbandes oder an einem gleichwertigen Seminar anderer Landesverbände im Dachverband, je 30 Punkte für die Teilnahme an einem Verwalterforum des Verbandes, je 30 Punkte für die Teilnahme am Verwaltertag des Dachverbandes und je 10 Punkte für die Teilnahme an einem Stammtisch oder Fachgespräch des Verbandes).

§9 Verbandsorgane

1. Die Organe des Verbandes sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung.
2. Weitere Organe sind der Beirat, ein Rechnungsprüfungsausschuss und die Geschäftsführung.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - a. dem Vorstandsvorsitzenden,
 - b. drei stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mindestens ein Mitglied aus Rheinland-Pfalz und aus dem Saarland sowie
 - c. dem geschäftsführenden Vorstand.Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstandsvorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender vertreten gemeinsam den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 10.000,00 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
2. Der Vorstand hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Ihm werden insbesondere die nachfolgenden Aufgaben übertragen:
 - a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. die Verwaltung des Verbandsvermögens,
 - e. die Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

- g. die Überwachung der Geschäftsführung,
 - h. die Einstellung, Abberufung und Entlassung eines Sachbearbeiters,
 - i. die ihm von der Mitgliederversammlung zur selbständigen Erledigung zugewiesenen Angelegenheiten,
 - j. die Entscheidung für die Bildung von Ausschüssen und deren Geschäftsordnung,
 - k. die Berufung und Abberufung der Delegierten und des Verbandsratsmitglieds im VDIV Deutschland.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur neuen Wahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
 4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 5. Der Vorstand und die Fachausschüsse sind von § 181 BGB befreit.

§11 Sitzung des Vorstandes

Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§12 Kassenführung

Die zur Erreichung des Verbandszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Der geschäftsführende Vorstand hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsausschuss, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§13 Der Beirat

1. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Beiräte für verschiedene Fachbereiche einzurichten sowie deren Mitglieder zu berufen und abzurufen. Die Anzahl der Beiratsmitglieder, deren Geschäftsordnung und die Bestätigung des Vorsitzenden erfolgt je Fachbereich durch den Vorstand.
2. Dem Beirat können die Vertreter der Fachabteilungen und Arbeitsausschüsse sowie die Kreis- bzw. Bezirksvorsitzenden angehören.
3. Dem Beirat obliegt die Unterstützung des Vorstandes.
4. Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden über die Geschäftsstelle nach Bedarf einberufen. Er ist jedoch mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres einzuberufen - in diesem Falle spätestens vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Der Vorstand kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.
7. Der Beirat führt ein Ergebnisprotokoll.

§14 Die Mitgliederversammlung, ihre Zusammensetzung, Einberufung und Beschlussfähigkeit

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die jährliche Versammlung der Mitglieder des Verbandes.

2. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem geschäftsführenden Vorstand einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a. Fragen zu erledigen sind, die zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören und deren Erledigung keinen Aufschub duldet,
 - b. Vorstand oder Beirat in besonders wichtigen Fragen die Zustimmung der Mitgliederversammlung für erforderlich hält,
 - c. sie von mehr als einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes gefordert wird.
4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich oder auf elektronischen Wege (Telefax, E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher erfolgen.
5. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen genügt eine Einberufungsfrist von sieben Tagen. Die Einberufung muss ebenfalls schriftlich oder auf elektronischem Wege (Telefax, E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
6. Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
7. Verspätet eingereichte Anträge können nur mit Genehmigung des Vorstandes berücksichtigt werden.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§15 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zur Erledigung vorbehalten:

- a. die Wahl des Vorstandes und die Entscheidung, ob eine Geschäftsführung zu bestellen ist,
- b. die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes,
- c. die Genehmigung der Jahresabrechnung und des Wirtschaftsplanes,
- d. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- e. die Wahl der Rechnungsprüfer,
- f. die Festsetzung der Verbandsbeiträge und Umlagen,
- g. die Beschlussfassung über die Verwendung des Verbandsvermögens, sowie sie nicht zur laufenden Geschäftsführung gehört,
- h. die Beschlussfassung über vorgeschlagene Satzungsänderungen,
- i. die Entscheidung über Anträge von Mitgliedern,
- j. die Entscheidung über Ausschluss und Aufnahme von Mitgliedern im Anrufungsfalle,
- k. die Wahl des Obmanns der Spruchstelle,
- l. die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden,
- m. die Gründung von eigenen Unternehmen und Mitgliedschaft in anderen immobilienwirtschaftlich ausgerichteten Verbänden,
- n. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§16 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden durch Abstimmung über Anträge gefasst, die in der Tagesordnung bekannt gemacht wurden.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme.
3. Jedes ordentliche Mitglied kann nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglieder vertreten, wenn die schriftliche Vollmacht bei Versammlungsbeginn dem Vorsitzenden vorgelegt wird.
4. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen sämtlicher anwesenden bzw. vertretenden Mitglieder erhält, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung andere Bestimmungen enthalten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse, die die Satzung ändern, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder - im Übrigen einer einfachen Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und bei der Geschäftsstelle aufzubewahren ist.

§17 Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach der vom Vorstand genehmigten Geschäftsordnung im Rahmen der von Vorstand und Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse bzw. die laufenden Geschäfte nach Anweisung des geschäftsführenden Vorstandes.

§18 Fachabteilungen, Kreis- bzw. Bezirksausschüsse, Arbeitsausschüsse

1. Der Vorstand ist berechtigt, Fachabteilungen und Arbeitsausschüsse zu bilden, deren Aufgabe es ist, bestimmte Arbeitsgebiete und sonstige fachliche Angelegenheiten zu bearbeiten, Vorschläge und Anträge für die Mitgliederversammlung auszuarbeiten oder selbständig zu erledigen.
2. Der Vorstand kann für die Fachabteilungen und Arbeitsausschüsse Geschäftsordnungen erlassen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, innerhalb des räumlichen Tätigkeitsgebietes Regionalbezirke oder Kreisverbände nach Kommunal- oder Kreisgrenzen zu bilden und dort Regionalleiter als Ansprechpartner einzusetzen. In diesen Bezirken können dezentral Fachtagungen bzw. Infotreffe abgehalten werden.

§19 Rechnungsprüfungsausschuss

1. Sofern ein Rechnungsprüfungsausschuss besteht, hat er die vom Vorstand oder der Geschäftsführung jährlich zu erstattende Jahresabrechnung und das gesamte Rechnungswesen zu überprüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus höchstens drei Verbandsmitgliedern, von denen keiner dem Vorstand angehören darf.
3. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden auf die Dauer von vier Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist berechtigt, falls es erforderlich erscheint, zu seiner Unterstützung geeignete Personen hinzuzuziehen.
5. Dem Rechnungsprüfungsausschuss steht nicht das Recht zu, zu entscheiden, ob die tatsächlichen Ausgaben auch verbandsnotwendig waren. Hierüber ist der Vorstand allein gegenüber der ordentlichen Mitgliederversammlung verantwortlich.

§20 Schweigepflicht

1. Die Mitglieder des Vorstandes, des Beirates, der Geschäftsführung, der Fachabteilungen und der Ausschüsse sind verpflichtet, über Einrichtung und Betriebsverhältnisse, die ihnen in Ausübung ihrer Mitarbeit in den Verbandsorganen und aufgrund ihrer Befugnisse zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren und sich der Bekanntgabe oder der Verwertung von Geschäfts- und Betriebsheimnissen zu enthalten. Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Beauftragte und Angestellte sind entsprechend zu verpflichten.
2. Die Schweigepflicht der Angestellten und Beauftragten des Verbandes hinsichtlich aller Meldungen der einzelnen Mitglieder gilt auch gegenüber allen anderen Mitgliedern.

§21 Mitgliederbeiträge

1. Die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden ordentlichen oder gegebenenfalls außerordentlichen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Für sonstige Zwecke können Umlagen erhoben werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3. Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, die den Einzug der Beiträge und Umlagen im Einzelnen regelt.
4. Mitglieder, die Mehrheitsinhaber von mehr als einer Firma sind, zahlen als Mitgliedsbeitrag für die Firma mit dem größten Verwaltungsbestand den in der Beitragsordnung entsprechend festgelegten Beitragssatz und für die weiteren Firmen jeweils den niedrigsten Beitragssatz.

§22 Gebührenordnung für die Vorstands- und Beiratsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes, des Beirates, des Rechnungsprüfungsausschusses und der Spruchstelle verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Sie können jedoch für alle Tätigkeiten für den Verband eine angemessene Vergütung oder eine Ehrenamtspauschale erhalten. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung. Angemessene Repräsentationskosten, beispielsweise Reisekosten, Teilnahmegebühren für Veranstaltungen u. ä., die dem Vorstand entstehen, werden erstattet, ohne dass es hierfür eines jeweils gesonderten Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

§23 Spruchstelle

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Verbandes kann eine Spruchstelle gebildet werden. Sie besteht aus drei Personen, die sich aus einem Obmann und zwei Beisitzern zusammensetzt.
2. Die Wahl des Obmannes erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.
3. Jeder Streitteil bestimmt ein Verbandsmitglied als Beisitzer.
4. Gegen die Entscheidung der Spruchstelle können sowohl das Mitglied als auch der Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen, die vereinsintern dann endgültig entscheidet.
5. Über die Kostentragungspflicht entscheidet in jedem Falle die Spruchstelle nach billigem Ermessen.

§24 Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes kann beschlossen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verbandes dies beantragt. Es ist alsbald eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Antrag Beschluss zu fassen hat.
2. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich.
3. Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes, sofern die den Verband auflösende Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.
4. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss gefasst hat. Der steuerbegünstigte Vermögensempfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§25 Datenschutz-Informationen

1. *Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung*
Zum Zwecke der Anbahnung, Durchführung und Abwicklung der Mitgliedschaftsverhältnisse zwischen dem Verband und den Mitgliedern sowie zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erhebt und verarbeitet der Verband als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 DSGVO die nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Informationen:
 - Vorname, Nachname, Firma, Anschrift
 - E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk), Faxnummer
 - Kontodaten
 - Objektdaten

Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. lit. B DSGVO zu den genannten Zwecken für die Erfüllung von Verpflichtungen des Verbandes aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und der Satzung erforderlich.

Die von dem Verband verarbeiteten personenbezogenen Informationen werden regelmäßig bis zum Ablauf der gesetzlichen Regelverjährungsfrist (§ 195 BGB) gespeichert, es sei denn, dass der Verband nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. C DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet ist oder die betroffenen Personen in eine darüber hinaus gehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit a DSGVO eingewilligt haben.

2. *Weitergabe von Daten an Dritte*

Eine Übermittlung der persönlichen Daten der Mitglieder an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. B DSGVO für die Abwicklung der Mitgliedschaftsverhältnisse und der satzungsmäßigen Pflichten erforderlich ist, werden deren personenbezogene Informationen an Dritte weitergegeben:

- a. zum Zwecke der Erfüllung der Informationsrechte der Mitglieder nach § 7 Nr. 1 der Satzung werden an Unternehmen der Immobilienwirtschaft folgende Daten weitergegeben: Firma, Nachname, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse
- b. zum Zwecke der Erfüllung des Rechtes auf Bezug der Verbandszeitschrift werden folgende Daten an das mit dem Vertrieb beauftragte Unternehmen weitergegeben: Firma, Nachname, Vorname, Anschrift
- c. zum Zwecke der Erfüllung von satzungsmäßigen Pflichten des Verbandes gegenüber dem VDIV Deutschland werden an diesen folgende Daten weitergegeben: Firma, Nachname, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, Website
- d. zum Zwecke der Erfüllung der Pflichten des Verbandes nach § 7 Nr. 2 der Satzung werden an die jeweiligen Beauftragten der Rechts-, Bau- und Architektenhotline folgende Daten weitergegeben: Firma sowie an die Wirtschaftsauskunfteien wie CRIF Bürgel GmbH/Schufa/Creditreform folgende Daten: Nachname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum
- e. zum Zwecke der Erfüllung der Pflichten des Verbandes nach § 7 Nr. 5 werden an das jeweilige, vom Verband beauftragte, IT-Unternehmen folgende Daten weitergegeben: Firma, Nachname, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, Website
- f. zum Zwecke der Erfüllung der Pflichten des Verbandes nach § 7 Nr. 6 werden an die jeweiligen Partnerunternehmen folgende Daten weitergegeben: Firma, Objektname, Objektanschrift, Vertragsnummer, Jahresverbrauch
- g. zum Zwecke der Erfüllung von satzungsmäßigen Pflichten des Verbandes werden folgende Daten an Kreditinstitute und Finanz- und Versicherungsdienstleister weitergegeben: Kontaktdaten, Firma, Nachname, Vorname, Anschrift

Die weitergegebenen Daten dürfen von den vorgenannten Empfängern ausschließlich zu den vorstehend dargestellten Zwecken verwendet werden.

3. *Betroffenenrechte*

Das Mitglied und eventuell weitere betroffene Personen haben nach der DSGVO das Recht:

- eine gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO eventuell erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber dem Verband zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass der Verband die Datenverarbeitung, sofern sie ausschließlich auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen darf;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über die von dem Verband verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können diese Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Besichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei dem Verband erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;

- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung ihrer bei dem Verband gespeicherten personenbezogenen Informationen zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung der bei dem Verband gespeicherten personenbezogenen Informationen zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, sie aber deren Löschung ablehnen und der Verband die Daten nicht mehr benötigt, sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO ihre personenbezogenen Daten, die sie dem Verband bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können sich die betroffenen Personen hierfür an die Aufsichtsbehörde ihres üblichen Aufenthaltsortes oder des Wohn- bzw. Geschäftssitzes des Verbandes wenden.

4. *Widerspruchsrecht*

Sofern personenbezogene Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. F DSGVO verarbeitet werden, hat das Mitglied bzw. weitere betroffene Personen das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben.

Ein Widerspruch kann in jeder Weise bei dem Verband eingelegt werden, schriftlich, mündlich oder per E-Mail.

Die vorstehende Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13. November 2019 geändert.